

ZUSAMMENFASSUNG

Im Laufe der Menschheitsgeschichte waren Eigentums- und Vermögenswerte stets einer der Grundpfeiler der sozialen Ordnung und des Rechtsschutzes. Im historischen Verlauf wurden Vermögensdelikte meist durch Handlungen begangen, die Elemente wie Gewalt, Drohung und Heimlichkeit enthielten, etwa Diebstahl oder Plünderung. In der Moderne jedoch haben die zunehmende Komplexität der wirtschaftlichen Beziehungen und die rasanten Entwicklungen in der Kommunikationstechnologie die Struktur der Kriminalität grundlegend verändert und ein neues Ökosystem der Kriminalität geschaffen, in dem intellektuelle Manipulation an die Stelle roher Gewalt getreten ist. Das Delikt des Betrugs, das im Zentrum dieses Wandels steht, gilt heute als eine der häufigsten und schädlichsten Formen der Wirtschaftskriminalität. Aus strafrechtlich-dogmatischer Sicht ist Betrug die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils durch den Täter, indem er eine Person durch betrügerisches Verhalten täuscht. Dieser Straftatbestand, der auf der Verletzung der objektiven Treu- und Glauben-Regeln des römischen Rechts beruht, weist einen ganz eigenen Charakter auf. Anstatt direkt in das Vermögen des Opfers einzugreifen, beeinträchtigt der Täter durch betrügerische Handlungen dessen Willensfreiheit und veranlasst ihn so, zu seinem eigenen Nachteil über sein Vermögen zu verfügen. Somit zielt dieses Delikt nicht nur auf das Vermögen ab, sondern auch auf die Willensfreiheit des Einzelnen, dessen Entscheidungsmechanismen und das gesellschaftliche Vertrauen.

Makroökonomische Strafverfolgungsdaten zeigen einen erheblichen Anstieg der Häufigkeit von Betrugsdelikten. Dieser Anstieg macht es erforderlich, dass der Staat seiner positiven Verpflichtung zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen wirksam nachkommt. In der Praxis kann eine enge Auslegung des Begriffs der Täuschung, der den materiellen Tatbestand des Delikts bildet, angesichts neuer Methoden, die in technologische Entwicklungen integriert sind, unzureichend sein. In der Studie wird als dogmatische Notwendigkeit vertreten, dass bereits einfache Täuschung als ausreichend für die Erfüllung des Tatbestands anzusehen ist, um zu verhindern, dass der Rechtsverlust von Opfern, die aufgrund ihrer Unerfahrenheit oder ihrer Situation benachteiligt sind, zur Straflosigkeit führt.

Das türkische Strafgesetzbuch Nr. 5237 regelt nicht nur die Grundform der Straftat, sondern zählt auch in begrenztem Umfang die qualifizierten

Tatbestände auf, die den Unrechtsgehalt der Handlung verstärken. Die Nutzung von Glaubenssystemen, die als gesellschaftlicher Kontrollmechanismus fungieren, als Mittel der Täuschung, indem die aufgrund der religiösen Zugehörigkeit der Personen niedrige Überzeugungsschwelle ausgenutzt wird, ist einer dieser qualifizierten Tatbestände. Für die Anwendung dieses Tatbestands ist es nicht erforderlich, dass der Glaube, auf den sich das Opfer stützt, mit theologischen Dogmen oder den Regeln der Vernunft vereinbar ist; selbst Handlungen wie das Anfertigen von Amuletten oder das Aufheben von Zaubersprüchen stellen qualifizierten Betrug dar. Ebenso stellt die Ausnutzung der Hilflosigkeit des Opfers, die durch gefährliche Situationen wie Naturkatastrophen entsteht, einen Umstand dar, der den Unrechtsgehalt der Straftat verstärkt. Auch in Fällen, in denen die Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers aufgrund von Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder dem Einfluss von Substanzen geschwächt ist, wird dem Täter eine schwerere Strafe auferlegt. Allerdings ist es hierfür Voraussetzung, dass das Opfer zumindest über ein Mindestmaß an Wahrnehmungsfähigkeit verfügt. Da gegenüber einer Person, der jegliche Wahrnehmungsfähigkeit fehlt, keine betrügerische Handlung begangen werden kann, sind solche Handlungen mangels eines gültigen Willens nicht als Betrug, sondern unmittelbar als Diebstahlsdelikt zu werten.

Während bei der Instrumentalisierung öffentlicher Einrichtungen das eigentliche Ziel darin besteht, das Opfer unter Ausnutzung der öffentlichen Vertrauenswürdigkeit von materiellen Hilfsmitteln wie Gesundheitsausweisen oder Zugangsausweisen zu täuschen, wird im Falle einer direkt zum Nachteil der öffentlichen Einrichtung begangenen Straftat das Vertrauen in den Staatsapparat verletzt. Da juristische Personen nicht unmittelbar getäuscht werden können, richtet sich der Betrug bei diesen Handlungen gegen eine tatsächlich befugte Person, während die juristische Person der Geschädigte ist. Mit der Verlagerung des Betrugs in den virtuellen Raum im Zeitalter der Digitalisierung hat sich auch die Nutzung von Informationssystemen als Mittel verbreitet. Damit diese Handlungen als qualifizierter Betrug gelten, muss die betrügerische Handlung nicht auf eine technische Lücke des Systems, sondern direkt auf eine natürliche Person gerichtet sein, und es darf kein physischer Kontakt zwischen Täter und Opfer stattgefunden haben. Die Erzielung eines Gewinns durch Ausnutzung einer Lücke im System selbst führt hingegen zu Computerkriminalität oder qualifiziertem Diebstahl. Zudem

stellt die Ausnutzung des durch die Eigenschaft als Freiberufler, Kaufmann oder Unternehmensleiter begründeten institutionellen Vertrauens einen erschwerenden Umstand dar, wobei der Täter diese Eigenschaft rechtlich innehaben muss. Bei Versicherungsbetrug beginnen die Vollstreckungshandlungen in dem Moment, in dem der Täter sich an das Unternehmen wendet, um die Versicherungssumme einzuziehen; die bloße Vorbereitung der Unterlagen gilt nicht als Versuch.

Vor dem Hintergrund all dieser Aspekte zeigt sich, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um modernen Wirtschaftsdelikten in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden. Es erscheint aus dogmatischer Sicht nicht zutreffend, betrügerische Organisationen mit spezifischem Charakter, wie Pyramidensysteme und Handlungen der ungerechtfertigten Bereicherung, in die engen Rahmenbedingungen des klassischen Betrugsdelikts zu pressen. Im Rahmen künftiger Rechtsreformen ist es unerlässlich, durch eine klare gesetzliche Norm zu regeln, dass der Straftatbestand des Betrugs auch durch Unterlassung begangen werden kann, und eigenständige Straftatbestände zu schaffen, die den wirtschaftlichen Verstößen der neuen Generation entsprechen. Eine solche strukturelle Reform würde in vollem Einklang mit den Grundsätzen der Bestimmtheit und des Analogieverbots im Strafrecht stehen und die Wirksamkeit der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität erhöhen.